

EFL-Tarif

Gestützt auf Art. 2 lit. a) des Tarifvertrages vom 1. Januar 2012 wird folgende Tarifstruktur vereinbart:

Tarifziffer (Tarif 332)	Leistungsbezeichnung	Franken
332.1010	<p>Abklärung der funktionellen Belastbarkeit EFL</p> <p><u>Leistungsbeschreibung und -inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführen der EFL-Tests gemäss den Richtlinien des Ver eins IG Ergonomie SAR. • Festhalten der Testresultate der funktionellen Belastungstests ohne versicherungsmedizinische Interpretation der Befunde und Beurteilung. Der Abklärungsbericht entspricht den Vorgaben des Vereins IG Ergonomie SAR. <p><u>Leistungsvoraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Kostengutsprache des Kostenträgers. • Vorgängige Beurteilung der Belastbarkeit für EFL (aus muskuloskelettaler und internistischer Sicht) durch einen Facharzt. Festlegung allfälliger medizinisch bedingter Limiten für Heben und Tragen. <p><u>Anforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EFL Institution ist auf der Liste der akkreditierten Lizenznehmer aufgeführt. • Der EFL-durchführende Therapeut ist akkreditierter EFL-Anwender (gemäss Kriterien der Akkreditierung von EFL-Anwendern des Vereins IG Ergonomie SAR). 	1135.00
332.1020	<p>Medizinische Risikoprüfung vor den EFL-Tests</p> <p><u>Leistungsbeschreibung und -inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung allfälliger Risiken bzw. erforderlicher Belastungslimiten (seitens des Bewegungsapparates oder kardiovaskulär). • Die Untersuchung umfasst eine kurze Anamnese und klinische Untersuchung. • Bei Verdacht auf kardiovaskuläres Risiko für eine EFL-Testbelastung kann es in sehr seltenen Fällen notwendig sein, ein Belastungs-EKG oder andere Spezialuntersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. <p><u>Leistungsvoraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Tarifziffer kommt nur dann zur Anwendung, falls vom Auftraggeber nur eine EFL-Abklärung ohne EFL-Teilgutachten gemäss Ziffer 332.1030 gewünscht wird. <p><u>Anforderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung in der Regel durch einen Facharzt, vorzugsweise für Physikalische Medizin, Rheumatologie, Orthopädie, Chirurgie oder Neurologie. Dieser ist akkreditierter EFL Arzt (gemäß Kriterien der Akkreditierung von EFL-Anwendern des Vereins IG Ergonomie SAR). 	115.00

332.1030	<p>Teilgutachterliche EFL-Beurteilung</p> <p><u>Leistungsbeschreibung und -inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die teilgutachterliche EFL-Beurteilung erfolgt in Kombination mit der Abklärung der funktionellen Belastbarkeit EFL gemäss Ziffer 332.1010. • EFL-Berichtsupervision durch den Facharzt im Rahmen der teilgutachterlichen Abklärung. • Beantwortung versicherungsmedizinischer Fragestellungen wie Zumutbarkeit/Arbeitsfähigkeit, Eingliederungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung des vom Auftraggeber versicherten Schadenfalls). • Die medizinische Risikoprüfung erfolgt im Rahmen der gesamten Anamnese und klinischen Untersuchung. • Allfällig Spezialuntersuchungen sind zusätzlich nach TARMED verrechenbar, wenn diese im Rahmen spezifischer Fragestellung(en) des Auftraggebers notwendig sind. • Wird vom Auftraggeber ein umfassendes Gutachten verlangt, welches auch eine teilgutachterliche Beurteilung beinhaltet, kommen an Stelle der Ziffer 332.1030 die Tarifpositionen des TARMED-Kapitels 00.07 Ärztliche Gutachten zur Anwendung. <p><u>Leistungsvoraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Kostengutsprache des Kostenträgers. <p><u>Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung in der Regel durch einen Facharzt, vorzugsweise für Physikalische Medizin, Rheumatologie, Orthopädie, Chirurgie oder Neurologie. Dieser ist akkreditierter EFL Arzt (gemäß Kriterien der Akkreditierung von EFL-Anwendern des Vereins IG Ergonomie SAR). 	1055.00
-----------------	---	----------------